

Name:

Matrikelnummer:

TEIL A

- 1.a. Weisung: von einem Verwaltungsorgan erlassene, verbindliche Anordnung, die sich ausschließlich an nachgeordnete Verwaltungsorgane richtet. Begründet daher keine Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen.
Rechtsverordnung: außenwirksame generell-abstrakte Norm, begründet also Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen..... (2) ____
- b. Art 20 Abs 1 letzter Satz B-VG; nachgeordnetes Organ kann die Befolgung einer Weisung nur dann ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften (= Justizstrafrecht) verstößt. Strafgesetzwidrige Weisungen müssen jedenfalls abgelehnt werden. Weisungen von einem unzuständigen Organ können abgelehnt werden. (3) ____
- c. Bestehen gegen die Rechtmäßigkeit von Weisungen Bedenken, hat der angewiesene Beamte oder Vertragsbedienstete diese Bedenken seinem Vorgesetzten mitzuteilen. Dieser kann die Weisung schriftlich wiederholen, ansonsten gilt die Weisung als zurückgezogen (§ 44 BDG, § 5a VBG). (2) ____
- 2.a. Fehlerkalkül der Rechtsordnung; (fehlerhafte) Rechtsakte gelten und entfalten Wirkungen bis zu deren Aufhebung. (2) ____
- b. Verfassungsstaat, Gesetzesstaat, Rechtsschutzstaat, gewaltenteilender Staat, Freiraum des Einzelnen gegenüber dem Staat (Grundrechte); demokratisches Prinzip, republikanisches Prinzip, bundesstaatliches Prinzip (4) ____
- 3.a. Art 118 Abs 6 B-VG; ortspolizeiliche Verordnungen; selbständige Verordnungen, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände (2) ____
- b. Art 118 Abs 6 B-VG; im eigenen Wirkungsbereich erlassen (1) ____
- c. Art 118 Abs 4 B-VG; Aufgaben werden frei von Weisungen und unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde wahrgenommen..... (2) ____
- 4.a. Art 6 StGG; Grundrechtsträger sind Staatsbürger, juristische Personen, die ihren Sitz in Österreich haben, und Unionsbürger; Beschränkungen im öffentlichen Interesse und bei Verhältnismäßigkeit..... (3) ____
- b. Die Geltung der Grundrechte, zumindest des Gleichheitssatzes, ist heute auch für den Bereich des privatwirtschaftlich handelnden Staates anerkannt; „Fiskalgeltung der Grundrechte“..... (2) ____
5. Eine Staturstadt ist eine Gemeinde mit einer eigenen Gemeindeordnung (Statut). Statutarstädte haben neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen..... (2) ____

TEIL B

A. FORMALIEN

Einbringungsstelle: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; Antragsteller: Verein „Mobilität“, vertreten durch Obmann Otto O, Vereinsgasse 1, Gemeinde S (Bezirk Schärдинг) (2) _____

Schriftsatzform: wegen, einfach, 12 Beilagen; Bezeichnung als Antrag, Trennung SV/Antrag/Begründung; Datum; Unterschrift; Schlüssigkeit (1) _____

I. Sachverhalt und Beweisanbote

a) **Sachverhalt:** Wir, der Verein „Mobilität“, vertreten durch den Obmann Otto O, haben es uns zur Aufgabe gemacht, gehbehinderte und bettlägerige Personen, die selbst nicht mehr mit dem Taxi oder Bus zu Arzt- oder Krankenhausterminen fahren können, zu befördern und dadurch zu unterstützen. Im Fahrdienst sind drei Personen tätig. Anton A ist ausgebildeter Rettungssanitäter, der seit längerer Zeit in einem nicht artverwandten Beruf tätig ist. Berta B ist selbständige Schriftstellerin, hat aber die Ausbildung zur Rettungssanitäterin absolviert und ihren aktiven Dienst als hauptberufliche Rettungssanitäterin erst vor einem Jahr beendet. Emil E ist ebenfalls ausgebildeter Rettungssanitäter und erfahrener Kraftfahrzeuglenker; er wird die einzige Person sein, die den Rettungswagen lenkt. Sowohl Anton A als auch Emil E haben jährliche Fortbildungskurse besucht. Wir haben für die Transportleistungen ein Rettungsfahrzeug des Roten Kreuzes der benachbarten Gemeinde W mit Mindestausstattung und Erstzulassung August 2007 erworben. Der Obmann Otto O wurde rechtskräftig zu einer Geldstrafe wegen Sachbeschädigung in der Höhe von 180 Tagessätzen verurteilt. Überdies wurde Anton A wegen Abgabenhinterziehung rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt..... (1) _____

b) **Beweisanbote**

Vernehmung des Obmanns Otto O, Vereinsregisterauszug, Strafregisterauszug des Obmanns Otto O, Strafregisterauszug von Anton A, Nachweis über die Rettungssanitäterausbildung und Fortbildungsmaßnahmen von Anton A, Berta B und Emil E, Dienstnachweis von Berta B als Rettungssanitäterin, Dienstnachweis von Emil E als Kraftfahrzeuglenker, Typenschein inklusive Ausstattungsbeschreibung des Transportfahrzeuges..... (1) _____

II. Antrag

Zuständige Behörde: Oberösterreichische Landesregierung, Funktion: Landesverwaltung erster und letzter Instanz..... (2) _____

gemäß § 4a Abs 1 und Abs 4 Oö. Rettungsgesetz 1988 die Bewilligung zur Durchführung von Aufgaben des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes gemäß § 1 Abs 2 Z 2 als ein privates Rettungsunternehmen in der Gemeinde S..... (2) _____

III. Begründung

1. Zulässigkeit des Antrags:

§ 1 Abs 1 Oö. Rettungsgesetz; Aufgaben des allgemeinen und besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes in der Gemeinde (örtlicher Hilfs- und Rettungsdienst). „Aufgaben des allgemeinen und besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff; Legaldefinition in § 1 Abs 2 Z 1 und Z 2; Subsumtion unter Z 2.

Da die Aufgabe gem § 1 Abs 2 Z 2 Oö. Rettungsgesetz 1988 durchgeführt werden will, liegt ein Fall des örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes nach § 1 Abs 1 Oö. Rettungsgesetz 1988 vor und das Gesetz (Oö. Rettungsgesetz) ist anwendbar.

Die Durchführung dieser Aufgabe bedarf gem § 4a Abs 1 Oö. Rettungsgesetz 1988 der Bewilligung und es ist gemäß § 4a Abs 4 Oö. Rettungsgesetz 1988 ein Antrag zu stellen.

Gem § 4a Abs 1 Oö. Rettungsgesetz 1988 muss ein Bewerber ein privates Rettungsunternehmen sein; „Privates Rettungsunternehmen“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und ist in § 4a Abs 1 2. Satz Oö. Rettungsgesetz 1988 legaldefiniert; privates Rettungsunternehmen ist jedes Rettungsunternehmen, das nicht gemäß § 4 leg cit anerkannt ist und nicht von einer Gemeinde gemäß § 2 Abs 7 leg cit eingerichtet und betrieben wird. Antrag auf Anerkennung gem § 4 Oö. Rettungsgesetz 1988 wurde nicht gestellt und Verein betreibt den Rettungsdienst, deshalb scheidet die Gemeinde gem § 2 Oö. Rettungsgesetz als Errichter/Betreiber aus.

Es wird keine Aufgabe des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes nach § 1 Abs 2 Z 1 leg cit, sondern der Z 2 leg cit wahrgenommen..... (4) _____

Sachlich und örtlich zuständig ist gem § 10 Abs 3 Oö. Rettungsgesetz 1988 die Oberösterreichische Landesregierung; Antragslegitimation ist daher gegeben. (1) _____

2. Begründung des Antrags:

Zuverlässigkeit des Obmanns Otto O als Organ iSv § 4a Abs 4 Z 1 Oö. Rettungsgesetz 1988

Der Begriff „Zuverlässigkeit“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff und bedarf der Auslegung. Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung seines bisherigen Gesamtverhaltens; einmalige Verurteilung lässt nicht den Schluss zu, dass er die Vorschriften des Oö. Rettungsgesetzes nicht einhalten wird – kein Zusammenhang zw. Oö. Rettungsgesetz und der Verurteilung wegen Sachbeschädigung; daher ist die Zuverlässigkeit im Sinne des Oö. Rettungsgesetzes anzunehmen - Tatbestand des § 4a Abs 4 Z 1 ist erfüllt; (Verurteilung von Anton A ist hier irrelevant)..... (3) _____

§ 4a Abs 4 Z 2; „Entsprechend ausgebildetes Personal“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff - Auslegung. „Entsprechend“ wird als „den Aufgaben nach § 1 Abs 2 Z 2 Oö. Rettungsgesetz entsprechend“ zu verstehen sein. Alle drei Personen müssen fähig sein, die Anforderung vor und während des Transports zu erfüllen. Alle drei Personen haben auf Grund ihrer Ausbildung zum Rettungssanitäter die entsprechende fachliche Befähigung, diese Transporte durchzuführen - § 33 Sanitättergesetz. Anton A und Emil E haben seit ihrer Grundausbildung die erforderlichen Fortbildungen besucht. Berta B ist selbst erst vor einem Jahr aus dem aktiven Dienst als Rettungssanitäterin ausgeschieden. Die rechtskräftige Verurteilung von Anton A zu einer Geldstrafe ändert an der Ausbildung des Anton A für die Durchführung von Transporten nichts; erstes Tatbestandselement des § 4a Abs 4 Z 2 ist erfüllt. (3) ____

„geeignetes Transportmittel mit sachlicher Mindestausstattung samt dem hierfür erforderlichen sachkundigen Personal“, unbestimmter Gesetzesbegriff, Auslegung; „geeignetes Transportmittel mit sachlicher Mindestausstattung“ wird durch die Anschaffung eines Rettungswagens vom Roten Kreuz der Nachbargemeinde W erfüllt. Laut Typenschein und Ausstattungsliste ist dieser Wagen für den Transport der Senioren geeignet, da er, wie gesetzlich gefordert, die Mindestausstattung beinhaltet. Da das Gesetz eine darüber hinausgehende Ausstattung nicht verlangt, ist eine luxuriösere auch nicht notwendig. Die Erstzulassung im August 2007 spricht für die Neuwertigkeit des Fahrzeuges und dessen besondere Eignung zur Durchführung der genannten Transportleistungen. (4) ____

Alle drei Personen sind auf Grund der Ausbildung zum Rettungssanitäter befähigt, die an Bord befindlichen Geräte zu bedienen. Emil E ist für das Lenken des Transportfahrzeuges auf Grund seiner jahrelangen Erfahrung in diesem Bereich ganz besonders qualifiziert und kann eine sichere Fahrt gewährleisten. Das zweite Tatbestandselement des § 4a Abs 4 Z 2 Oö. Rettungsgesetz 1988 ist somit erfüllt. (4) ____

Rechtsentscheidung (arg „...ist auf Antrag zu erteilen, wenn...“ in § 4a Abs 4 Oö. Rettungsgesetz). (1) ____

(25)/ ____

Punkte (Vorkorrektur):.....(50) ____

Punkte Prof. Andreas Janko(50) ____

Bewertungsschema: 50 – 43,5 Punkte = sehr gut (1)
43 – 37,5 Punkte = gut (2)
37 – 31,5 Punkte = befriedigend (3)
31 – 25,5 Punkte = genügend (4)
25 und weniger Punkte = nicht genügend (5)